

MERKBLATT

Apparative Voraussetzungen bei Verwendung von Cloud-Geräten bei Langzeit-EKG Untersuchungen

Die Durchführung von Langzeit-EKG Untersuchungen nach der *Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen* dürfen in der vertragsärztlichen Versorgung nur mit solchen Geräten durchgeführt werden, die den nachfolgend genannten Voraussetzungen entsprechen:

1. Die Geräte müssen eine kontinuierliche Aufzeichnung über 24 Stunden, bei simultaner, mindestens 2-kanaliger EKG-Ableitung gewährleisten.
2. Die kontinuierliche oder diskontinuierliche Auswertung muss sicherstellen, dass alle wichtigen Ereignisse erfasst werden. Als wichtige Ereignisse gelten:
 - Asystolie über 2,0 sec. Dauer,
 - Supraventrikuläre Tachykardie,
 - Vorhofflimmern,
 - Vorhofflattern,
 - ventrikuläre Extrasystolen,
 - höhergradige tachykarde ventrikuläre Rhythmusstörungen,
 - Kammertachykardie,
 - Kammerflattern,
 - Kammerflimmern.
3. Der im Auswertesystem verfügbare Dokumentationsspeicher muss gewährleisten, dass auch bei gehäuft auftretenden Ereignissen eine in quantitativer Hinsicht korrekte Beurteilung möglich ist.

Weitere technische Entwicklungen, wie das Cloud-Computing, waren bei der Regelung der o. g. Anforderungen noch nicht verfügbar und sind daher in der *Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen – Langzeit-EKG* nicht berücksichtigt.

Die Angaben des Herstellers/Betreibers des Cloud-Tools können von der KVSH nicht überprüft werden. Die Erteilung einer Genehmigung erfolgt aktuell allein aufgrund der vorgelegten Gewährleistungsgarantie und vor dem Hintergrund, dass die derzeit gültige *Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen – Langzeit-EKG* die Nutzung einer Cloud-Abwicklung für die Langzeit-EKG Auswertung gegenwärtig nicht ausdrücklich ausschließt. Von der KVSH kann nicht beurteilt werden, inwieweit im Rahmen der Nutzung der auf der Cloud zur Verfügung gestellten Software gegenüber dem Softwarehersteller oder Cloud-

Betreiber Rechte bei etwaigen Mängeln der Software etc. zustehen.

Die erteilte Genehmigung ist keine datenschutzrechtliche Freigabe der genutzten Cloud-Abwicklung durch die KVSH. Es wird dringend darauf hingewiesen, sich über eine entsprechende Verschlüsselungstechnik bezüglich der Patientendaten zum Schutz vor Zugriffen unberechtigter Dritter durch einen IT-Experten beraten zu lassen.

Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt ist gemäß §§ 14a, 15 und 25 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-A) zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Nach den Vorschriften des BMV-A können nach den Regelungen des EBM auch nur diejenigen Gebührenordnungspositionen (GOP) abgerechnet werden, die der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt persönlich erbringt. Für die Auswertung eines kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG ist es erforderlich, dass der Arzt die automatische computergestützte Auswertung ausschließlich selbst fachlich bewertet und ggf. erforderliche echtzeitanaloge Ausdrücke suspekter Ereignisse nachträglich veranlasst.

Sofern der Hersteller/Betreiber eines Cloud-Tools sein Angebot dahingehend verändert bzw. erweitert, dass Auswertungsschritte nicht mehr persönlich erbracht werden können, ist die Genehmigung zu beenden und abgerechnete Leistungen zurückzufordern.